

# Statuten Unterstützungsverein Schule Bauernhof Schmeli, Brig-Glis

Version 1.1

7. Februar 2021

(in Anlehnung an die Statuten des Unterstützungsvereins unico-Schule, Bern, www.unico-schule.ch)



# Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform, Zweck und Sitz	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Mittel	4
4. Organisation	4
4.1 Vereinsversammlung	4
4.2 Vorstand	5
4.3 Revisionsstelle	6
5. Zeichnungsberechtigung	7
6. Haftung	7
7. Auflösung	7
8. Schlussbestimmungen	7
9. Inkrafttreten	7



Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

# 1. Rechtsform. Zweck und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen "Unterstützungsverein Schule Bauernhof Schmeli" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule Bauernhof Schmeli.

### Artikel 3

Er kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräussern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Artikel 4

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

# 2. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks haben und diesen ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihr Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

# Artikel 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

### Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
   Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- c. Ausschluss aus «wichtigen Gründen»: Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die betroffene Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- d. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.



Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

# 3. Mittel

### Artikel 9

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus den Vereinsaktivitäten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- Allfällige Gewinne werden im Verein reinvestiert (neue Projekte).

# 4. Organisation

# Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

e.

# f. 4.1 Vereinsversammlung

# Artikel 12

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden



Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### Artikel 14

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

### Artikel 15

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung über die Traktanden.

### Artikel 16

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### Artikel 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Artikel 18

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch eine demokratischen Abstimmung. Beschlüsse werden gültig bei einem einfachen Stimmen-Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

# g. 4.2 Vorstand

### Artikel 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selber.

### Artikel 20

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
  - Repräsentation des Vereins nach aussen, Leitung Sitzungen, Vermittler bei Streitigkeiten, Erstellung des Jahresberichts, führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen sowie Institutionen und schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.
- Kassier/erin
  - Zeichnungsberechtigt für die Kontoeröffnung und Kontoverwaltung des Vereins, Verwaltung des Vereinsvermögens, Zahlungsverkehr, Einforderung der Mitgliederbeiträge, Überwachung des Budgets, Jahresrechnung
- Aktuar/in
  - Schriftenführer, Protokollführer, Sekretariatsaufgaben, Verwaltung der Adress- und Mitgliederdatei, Archivar, Vereinsdokumentation, Versandwesen etc.

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen



Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dazu kann er Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

### Artikel 23

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

### Artikel 24

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 25

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### Artikel 26

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

# Artikel 27

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse durch demokratische Abstimmungen (einfacher Mehr-Beschluss). Die Beschlüsse müssen allen Vereinsmitgliedern vorgelegt werden. Dies ist auf elektronischem Weg möglich. Wenn innerhalb von 24 Stunden kein Vereinsmitglied einen Einwand geäussert hat, so sind die Beschlüsse des Vorstands gültig.

### Artikel 28

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

# h. 4.3 Revisionsstelle

# Artikel 29

Die Vereinsversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen, sofern nach Artikel 69, ZGB, zwei der nachfolgenden Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken, b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

### Artikel 30

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.



Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

# 5. Zeichnungsberechtigung

### Artikel 32

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

# 6. Haftung

### Artikel 33

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 34

Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

# 7. Auflösung

### Artikel 35

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

# Artikel 36

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zwingend an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# 8. Schlussbestimmungen

# Artikel 37

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

# 9. Inkrafttreten

### Artikel 38

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.3.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.